OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770046/5/KLi

Datum:
Linz, 26. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Säumnisbeschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Türkei, Türkei, vertreten durch seine Ehefrau B__, geb. tt.mm.jjjj, StA Türkei, gegen den Bürgermeister der Stadt Linz wegen Säumigkeit in der Erledigung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und dem Bürgermeister der Stadt Linz wird gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung nachzuholen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hat am 28. Oktober 2024 beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung eine Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach den Bestimmungen über die Familienzusammenführung gemäß § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gestellt und dazu verschiedene Unterlagen vorgelegt. Zusammenführende ist seine Ehefrau, die über einen „Daueraufenthalt EU" verfügt.

I.2. Eine bescheidmäßige Erledigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfolgte nicht, weshalb der Bf die gegenständliche Säumnisbeschwerde vom 1. Mai 2025 zunächst direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht hat, wo sie am 2. Mai 2025 einlangte. Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Säumnisbeschwerde gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weiter, wo sie am 5. Mai 2025 einlangte.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 20. Mai 2025, legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Begründend brachte die belangte Behörde vor, die Säumnisbeschwerde sei am 5. Mai 2025 bei der belangten Behörde eingelangt. Der Antrag sei am 28. Oktober 2024 gestellt worden. Aufgrund des fehelenden Quotenplatzes sei das Verfahren umgehend nach § 12 Abs. 7 NAG ausgesetzt worden. Bis dato liege kein fristauslösendes Ereignis gemäß § 8 VwGVG vor, da nach wie vor kein Quotenplatz vorhanden sei.

Die in der Säumnisbeschwerde genannte Entscheidungsfrist von acht Wochen gemäß § 46 Abs. 6 NAG komme nach Ansicht der belangten Behörde nicht zur Anwendung, da die Zusammenführende über keinen der in § 46 Abs. 6 NAG genannten Aufenthaltstitel – einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU" gemäß § 42 NAG, eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher" gemäß § 43c NAG, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" oder „Daueraufenthalt EU", jeweils als ehemalige Inhaberin eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU" gemäß § 42 NAG – verfüge. Seit 3. November 2015 habe sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht („Daueraufenthalt EU"); zuvor habe sie eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach § 46 Abs. 1 Z 2 NAG gehabt. Somit komme die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten nach § 8 VwGVG zur Anwendung.

I.4. Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wäre es nicht möglich, sachverhaltsbezogene Fragen ohne gleichzeitige Vorwegnahme der Beantwortung des im Antrag des Bf gestellten Begehrens zu klären. Die Beurteilung der Frage, ob der begehrte Aufenthaltstitel zur erteilen ist, bezieht sich auf im versäumten Verfahren nachzuholende Tatsachen- und Rechtsfragen. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist die Frage der Säumnis der belangten Behörde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.1. § 8 VwGVG regelt die Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde. Gemäß Abs. 1 leg. cit. kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Abs. 2 leg. cit. werden in die Frist nicht eingerechnet (1.) die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist; (2.) die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

III.2. § 46 Abs. 6 NAG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine kürzere Entscheidungsfrist von acht Wochen vor; ansonsten gilt die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

Für die verfahrensgegenständliche Entscheidung kann es dahingestellt bleiben, welche dieser Fristen anzuwenden ist. Der Bf hat seinen Antrag am 28. Oktober 2024 eingebracht, sodass am 5. Mai 2025 (Einlangen der Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde) auch die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten jedenfalls überschritten war.

III.3. Zentrale Frage für die gegenständliche Entscheidung ist – neben den (ebenfalls noch nicht beurteilten) allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG – das Vorliegen eines Quotenplatzes für den dem Bf zu erteilenden Aufenthaltstitel.

III.3.1. Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020, lautet:

„Quotenpflichtige Niederlassung

§ 12. (1) Den Regelungen über die Quotenpflicht unterliegen gemäß § 13:

1. die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5, 47 Abs. 4 und 49 Abs. 1, 2 und 4 und
2. die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels, soweit der beantragte Aufenthaltstitel bei erstmaliger Erteilung quotenpflichtig wäre.

(2) Anträge innerhalb eines Quotenjahres auf Erteilung eines der Quotenpflicht unterliegenden Aufenthaltstitels sind nach dem Datum und der Uhrzeit der Antragstellung bei der Behörde in ein nach Quotenjahren und Quotenarten zu führendes Register, das vom Landeshauptmann zu führen ist, aufzunehmen und diesem Quotenjahr zuzuordnen. Sofern ein Antrag abweichend von § 19 Abs. 1 nicht persönlich gestellt wird, ist im Falle der Behebung des Mangels für die Eintragung in das Register der Zeitpunkt des tatsächlichen persönlichen Erscheinens des Antragstellers bei der Behörde maßgeblich. In einem Quotenjahr gestellte Anträge sind unbeschadet des Erledigungszeitpunktes auf dieses Quotenjahr so lange anzurechnen, wie Quotenplätze im Register vorhanden sind.

(3) Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels darf ein solcher nur dann erteilt werden, wenn ein aus dem Register nach Abs. 2 zugeordneter Quotenplatz zur Verfügung steht. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels verringert die im Register nach Abs. 2 vorhandene Anzahl von Plätzen. Die konkrete Zuteilung eines Quotenplatzes erfolgt mit Erteilung des Aufenthaltstitels und in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit Beauftragung der zuständigen Berufsvertretungsbehörde.

(4) Steht zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag in diesem Quotenjahr kein Quotenplatz im Register nach Abs. 2 mehr zur Verfügung, so ist – ausgenommen in Fällen der Familienzusammenführung nach § 46 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 – der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, wobei die Zurückweisungsentscheidung Angaben über die Reihung und die Gesamtzahl der bis zum Entscheidungszeitpunkt gestellten Anträge im Quotenjahr und der zur Verfügung stehenden Quotenplätze zu enthalten hat.

(5) Kann auf Grund der Reihung im Register nach Abs. 2 ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht zurückgewiesen werden, weil noch nicht alle verfügbaren Quotenplätze der betreffenden Quotenart rechtskräftig vergeben worden sind, ist die Erledigung dieses Antrages bis zum Freiwerden eines Quotenplatzes der betreffenden Quotenart oder bis zur Ausschöpfung der betreffenden Quotenart aufzuschieben. Der Aufschub hemmt den Ablauf der Fristen gemäß § 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013.
(6) Wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgewiesen oder zurückgewiesen und wurde dagegen Beschwerde erhoben, hat dies keinen Einfluss auf die Reihungen von anderen Anträgen im Register nach Abs. 2. Liegt eine abweisende oder zurückweisende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes des Landes – ausgenommen eine Zurückverweisung gemäß § 28 VwGVG – vor, wird der betreffende Quotenplatz frei.
(7) Ist in Fällen der Familienzusammenführung gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 die Anzahl der Quotenplätze in einem Land ausgeschöpft oder – wenn auch nicht rechtskräftig – zugeteilt, hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag aufzuschieben, bis ein Quotenplatz vorhanden ist, sofern sie den Antrag nicht aus anderen Gründen zurückzuweisen oder abzuweisen hat. Ein solcher Aufschub hemmt den Ablauf der Fristen gemäß § 8 VwGVG. Der Fremde oder der Zusammenführende hat zum Stichtag des Aufschubes einen Anspruch auf Mitteilung über den Platz in der Reihung des Registers. Die Mitteilung über die Reihung ist auf Antrag des Fremden einmalig in Bescheidform zu erteilen. Weitere Reihungsmitteilungen können auch in anderer technisch geeigneten Weise, die den Schutz personenbezogener Daten wahrt, ergehen. Drei Jahre nach Antragstellung ist ein weiterer Aufschub nicht mehr zulässig und die Quotenpflicht nach Abs. 1 erlischt.
(8) Aufenthaltstitel für Kinder, die gemäß § 31 Abs. 4 FPG rechtmäßig aufhältig sind, und Fremde, denen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 der Status eines Asylberechtigten rechtskräftig aberkannt wurde und die weiterhin im Bundesgebiet niedergelassen sind, unterliegen nicht der Quotenpflicht. Dies gilt ebenso für Kinder, die im Zeitraum zwischen der Antragstellung der Mutter und der Erteilung des Aufenthaltstitels geboren wurden."

III.3.2. § 12 NAG regelt die Vorgehensweise bei quotenpflichtiger Niederlassung insbesondere das Zurverfügungstehen von Quotenplätzen, die Zuteilung derselben; ebenso eine Mitteilung (in Bescheidform) bzw. nicht nur darüber, dass kein Quotenplatz zur Verfügung steht, sondern auch über den Platz der Reihung.

In dem von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Akt wird zwar ausgeführt, dass ein Quotenplatz nicht vorhanden sei, was auch der Zusammenführenden mitgeteilt worden sei, allerdings sind die Voraussetzungen für diese Mitteilung (§ 12 Abs. 2 NAG) aus dem Akt der belangten Behörde nicht nachvollziehbar. Eine Aussetzung bzw. Aufschiebung iSv § 12 Abs. 7 NAG ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Auch ist sonst keine die Entscheidungspflicht iSv § 8 VWGVG hemmende Vorgehensweise gemäß § 12 NAG nachvollziehbar.

III.4. Im Ergebnis wird daher der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, die versäumte Erledigung – unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung (Entscheidung gemäß § 12 NAG oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 46 NAG) – binnen einer Frist von acht Wochen nachzuholen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Für die gegenständliche Entscheidung waren weiters die klaren und eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes gemäß § 12 NAG vor dem Hintergrund der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes maßgeblich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer